

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 14

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Entwurf zum Bundesgesetz betreffend Aufhebung des Artikels 3 des Bundesgesetzes vom 21. Februar 1878 über Suspendierung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Versammlung des Bundesrates vom 14. Hornung 1881, beschließt:

Art. 1. Der Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Hornung 1878, betreffend Suspendierung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation, durch welchen die Dauer der Infanteriekrutenschulen von 45 auf 43 Tage reduziert worden ist, wird hiemit aufgehoben, und es tritt der Artikel 103 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 wieder in Kraft.

Art. 2. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Verfügung des Postdepartements betreffend Bestellung eingeschriebener Postsendungen an Militärs im Dienste.) Die Verfügung ist am 12. Februar 1881 erlassen und lautet wie folgt: Bis jetzt wurden die Postgegenstände aller Art an Militärs im Dienste in der Regel nicht an den Einzelnen vertragen, sondern es waren solche von den durch das Militärkommando oder die Militärbehörde bezeichneten und schriftlich bevollmächtigten Personen (Militärs oder Angestellte) in der Kaserne entgegenzunehmen oder auf der Poststelle abzuholen. Gemäß Verfügung Nr. 212 von 1876 haben sich die betreffenden Poststellen, resp. die Kreispostdirektionen jeweilen mit den betreffenden Militärkommandos zu verständigen, ob Verbringung in die Kaserne oder Abholung bei der Poststelle stattfinden solle. — Dieses Verfahren ist, insoweit es die eingeschriebenen Postsendungen betrifft, für die Militärverwaltung, bezw. für die Empfänger der Sendungen mit erheblichen Uebelständen verbunden. Um nun bleibfalls Abhilfe zu treffen, verfügen wir hiemit, daß in Zukunft die eingeschriebenen Postgegenstände (rekommantirte und chargirte Briefpostgegenstände, Groups, Geldanweisungen u.) den einzelnen Adressaten direkt bestellt werden sollen, in der Weise, daß der betreffende Adressat durch einen von der Bestimmungspoststelle auszufertigenden und als gewöhnlicher Brief zu vertragenden Avis vom Eintreffen einer Sendung benachrichtigt und diese letztere dem Adressaten selbst, welcher sich durch Vorweisung seines Dienstbüchleins zu legitimiren hat, auf der Poststelle abgehändigt wird. Daß der Identitätsnachweis in der bezeichneten Art geleistet wurde, ist jeweilen durch entsprechende Ausfüllung des Protokollformulars Nr. 1244, Ziff. 3, zu konstatiren; das Protokoll ist von der Poststelle sorgfältig aufzubewahren (vergl. Verfügung Nr. 211 von 1879). — Für den erwähnten Avis soll Formular Nr. 1216 verwendet werden, welches von den Poststellen bei der zuständigen Kreispostdirektion und durch letztere beim Materialbureau der Oberpostdirektion bezogen werden kann. Die Empfangsbekundigung ist in gleicher Weise zu erteilen, wie für poste restante adressirte Gegenstände. — In Bezug auf die uneingeschriebenen Postgegenstände bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

U n s l a n d.

Frankreich. (Marschleistung.) Das 12. Chasseurs-Regiment in Tours hat kürzlich einen Marsch von 40 km in 6 Stunden, und 5 Tage später einen Marsch von 86 km in 12 Stunden zurückgelegt. Nach einem Ruhetage versahen die Pferde wieder den gewöhnlichen Dienst. Beide Marsche wurden in der Nacht bei stürmischem und regnerischem Wetter ausgeführt. Die Armée française knüpft daran eine Betrachtung über die Leistungsfähigkeit der französischen Kavallerie und kommt zu dem Schluß, daß nun wieder bezüglich dieser Waffe mit anderen Faktoren gerechnet werden könne als bisher; die passive Vertheilung könne wieder zur aktiven werden, ja man würde, sollten die Grenzen bedroht erscheinen, selbst zu einer kräftigen, ausgiebigen Offensive schreiten können. (N. M. B.)

Frankreich. (Versuche mit Repetition.) In Châlons wurden Versuche mit Krnka's und Werndl's Schnelllade-Apparaten und dem bei der Marineinfanterie bereits eingeführten Kropatschek-Repetirgewehre angestellt. Wie es heißt, hat die Regierung jedoch beschlossen, die Infanterie mit dem nach System Vetterli zu einem Repetirgewehre umgeänderten Gras-Gewehre zu bewaffnen und zunächst die Jägerbataillone mit diesen Gewehren zu versehen. (N. M. B.)

V e r s c h i e d e n e s.

— (Tapfere aus der Schlacht bei Stodach 1799.) Vorerst ein Blick auf die Schlacht, dann auf Einige des 12. f. Infanterie-Regiments, die sich in dieser ausgezeichnet hatten.

Jourdan hatte den Entschluß gefaßt, trotz seiner Schwäche eine Schlacht zu liefern, wozu ihn einestheils der Geranke, daß nur eine gewonnene Schlacht im Stande sei, seine schwierige Lage zu verbessern, anderentheils aber das Bestreben, den überspannten Zumuthungen des Direktoriums gerecht zu werden, bewogen haben mag. Er hatte den 25. hiezu bestimmt, und da der Erzherzog am gleichen Tage eine Rekognoszirung unternahm, stießen beide Heere gleichsam auf halbem Wege aufeinander. Da sich jedoch der feindliche Hauptangriff gegen den österreichischen rechten Flügel entwickelte, hatte das Regiment, — bei der Avantgarde der mittleren Kolonne eingetheilt, nur einen untergeordneten Antheil an der Aktion, während das Grenadier-Bataillon, wie wir weiter sehen werden, Gelegenheit hatte, sich ganz besonders auszuzeichnen.

Vorerst wollen wir die Thätigkeit des Regiments Nr. 12 besprechen. Nauendorf hatte mit den Vorposten seiner Avantgarde Nach besetzt. Generalmajor Gyulay, der diese Vorposten besetzte, sagt in seinem Tagebuch: „Am 24. März hatte sich der Feind bei Engen stark konzentriert, von wo aus er am 25. einen lebhaften Angriff auf die, zwischen Engen und Nach aufgestellten, Vorposten unternahm und selbe in Unordnung zurückwarf, wodurch Nach neuerdings verloren und die Avantgarde zurückgedrängt wurde. Nun war mir außer den drei Bataillons meiner Brigade noch das Regiment Mansfredini und ein Bataillon G. F. Ferdinand gegeben, um mit diesen dem Feinde entgegen zu gehen. Ich griff ihn bei Nach an, und wurde in ein hartnäckiges Gefecht verwickelt, wobei ich ihn erst, nachdem die Anhöhen tourmentiert waren, zum Weichen bringen konnte, demungeachtet mußte ich alle Mühe anwenden, ihn aus dem Schlosse . . . zu belagern; als dies endlich gelang, konnte die Avantgarde die gestrigen genommene Stellung wieder beziehen. Das Gefecht hatte von 6 Uhr früh bis 11 Uhr Mittags gedauert, und bloß jenen Truppen, die ich dabei anführte, bei 1100 Mann an Todten und Verwundeten gekostet.“

Man sieht hieraus, daß der Kampf bei Nach ein ungemein erbitterter gewesen sein muß; übrigens scheint Gyulay unter den 1100 Mann Todten und Verwundeten auch jenes Bataillon seiner Brigade zu begreifen, welches bei dem Vorrücken des Feindes auf Nach von diesem gefangen genommen wurde.

Der Erzherzog wies aber Nauendorf, trotz dem zum Schlusse erfochtenen günstigen Resultate, an, sich über Eigelbingen nach Stodach zurückzuziehen. Nauendorf replirte erst Mittags von Eigelbingen auf die Stellung des Centrums, nachdem Schwarzenberg von Steißlingen über Drisingen unter fortwährenden Gefechten zurückgegangen war, vereinigte sich mit diesem und rückte durch's Espethal auf Malhaslach und Mahlsprüden, wo er die vorliegenden Höhen besetzte. Das Regiment Mansfredini kam auf die Höhe zwischen Brunn und die Lannenhöfe, hatte mithin unmittelbar die Stellung vor Stodach besetzt, welche gegen alle feindlichen Angriffe behauptet wurde; nähere Angaben über dessen Thätigkeit fehlen.

Diese Ereignisse hatten sich auf dem österreichischen linken Flügel und dem Centrum zugetragen, während der rechte zum Weichen gebracht wurde. Als Erzherzog Karl vernahm, daß sein rechter Flügel in Gefahr sei, eilte er dahin und beorderte zugleich die 6 hinter dem Mellenberg im Centrum postirten Grenadier-Bataillone des Generals Schellenberg ihm zu folgen; es gelang ihm auch, den Feind aus dem grauen Walde zu vertreiben, doch